Protokoll zum

153. Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden Vom 20.4.2018*

Anette Linau, LL.M.

Global Head of Tax, innogy

Dr. Sebastian Beckschäfer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, VBB Rechtsanwälte

Marco Fusillo

Syndikusrechtsanwalt, Steuerberater, Leiter Tax Litigation, Vonovia SE

Karl-Wilhelm Wilkesmann

Vorsteher der Groß- und Konzernbetriebsprüfung, FA Düsseldorf I

Podiumsdiskussion zum Thema "Tax-Compliance"

_

^{*} Dipl.-Jur. Emran Sediqi, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

A.	Eir	ıleitung	2
В.	Im	pulsreferate der Diskutanten	2
I		Frau Linau, innogy	2
I	I.	Herr Fusillo, Vonovia SE	4
I	II.	Herr Dr. Beckschäfer, VBB Rechtsanwälte	4
Ι	V.	Herr Wilkesmann, FA Düsseldorf I	5
C.	Po	diumsdiskussion	7
D.	Sc	hlussbemerkungen	12

A. Einleitung

Das 153. Bochumer Steuerseminar eröffnet Prof. Dr. Roman Seer mit der Begrüßung der Teilnehmer und der Vorstellung der Diskutanten der Podiumsdiskussion zum Thema "Tax-Compliance". Prof. Seer freut sich außerordentlich, dass die Podiumsdiskussion mit zwei Impulsreferaten von der Unternehmensseite beginnt. Zunächst stellt Prof. Seer Frau Annette Linau, LL.M., vor. Frau Linau war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Seer und ist aktuell Global Head of Tax bei innogy. Danach fährt Prof. Seer mit der Vorstellung von Herrn Marco Fusillo fort und betont, dass mit Vonovia SE in Bochum endlich wieder ein DAX-Konzern sitze. Herr Fussilo ist Leiter der Tax Litigation Abteilung bei der Vonovia SE. Im Anschluss daran stellt Prof. Seer Herrn Dr. Sebastian Beckschäfer vor, Fachanwalt für Steuerrecht bei der Sozietät VBB Rechtsanwälte. Herr Dr. Beckschäfer beschäftige sich auch literarisch intensiv mit dem Thema Tax Compliance, jedoch im Wesentlichen aus (steuer-)strafrechtlicher Sicht. Der steuerstrafrechtliche Blick auf die Tax Compliance eigne sich nach Prof. Seer optimal, dieses Thema nach der Darstellung der Unternehmensseite zu flankieren. Zu guter Letzt dürfe beim Thema Tax Compliance nicht die Sicht der Finanzverwaltung fehlen. So kommt Prof. Seer zur Vorstellung von Herrn Karl-Wilhelm Wilkesmann, Vorsteher der Groß- und Konzernbetriebsprüfung am Finanzamt Düsseldorf I. Herr Wilkesmann hat ebenso wie Prof. Seer als Dipl. Finanzwirt begonnen und im Laufe der Jahre unterschiedlichste Position in der Finanzverwaltung besetzt, so dass Herr Wilkesmann eine breit gefächerte Erfahrung aufweisen könne.

B. Impulsreferate der Diskutanten

I. Frau Linau, innogy

Frau Linau bedankt sich zunächst bei Prof. Seer für die Vorstellung und freut sich sehr, nach langer Zeit in ihre "Alma Mater" zurückzukehren. Erst neulich habe innogy eine neue Konzernsteuerrichtlinie erlassen, die sich auch umfassend mit dem Thema Tax Compliance befasst habe.

Frau Linau erinnert sich zurück an die Zeit als das Verhältnis zwischen den Unternehmen und der Finanzverwaltung noch sehr offen gewesen sei. Dies sehe heutzutage ganz anders aus. Die in der heutigen Zeit immer häufiger auftretenden "Leaks" und "Papers" üben nach Frau Linau erheblichen Druck auf die Finanzverwaltung aus. Die Finanzverwaltung sei dadurch zu Gegenmaßnahmen gezwungen, was sich u.a. in der Einführung des Country-by-Country-Reports (CbCR) und der Diskussion zur Offenlegungspflicht von Steuergestaltungen auf nationaler und EU Ebene wiederspiegele. Zudem habe das BMF mit Schreiben vom 23.5.2016 eine Hilfestellung zur Einführung eines "Tax Compliance Management Systems" (TCMS) gegeben. Auch innogy habe ein solches TCMS eingeführt. Nach Frau Linau seien dabei drei Säulen eines TCMS zu unterscheiden:

- 1. Steuerrichtlinie
- 2. Risiko-Kontroll-Matrix
- 3. Prozessdokumentation

Bei der Steuerrichtlinie (1.) gehe es um die Definition des Compliance-Ziels und Kernregelungen. Außerdem seien in dieser Richtlinie auch Verantwortlichkeiten und effektive Delegation von Aufgaben aufzunehmen. Die Risiko-Kontroll-Matrix (2.) identifiziere und schütze systematisch vor Risiken und Fehlern. Die organisatorische Umsetzung erfolge anhand eines internen Kontrollsystems. Schließlich sei nach Frau Linau die Prozessdokumentation (3.) ein sehr wichtiger Aspekt eines funktionierenden TCMS. Das TCMS bedeute für viele Steuerabteilungen eine Zäsur, da sich Unternehmen nunmehr viel intensiver mit Steuerprozessen auseinandersetzen und mit Risiken beschäftigen müssen. Die Steuerabteilung müsse daher um Prozessexperten ergänzt werden. Dadurch entwickle sich die Steuerabteilung eines Unternehmens immer mehr zu einer "Vor-Betriebsprüfung". Zu unterscheiden sei dabei zwischen der Angemessenheitsprüfung auf der ersten und der Wirksamkeitsprüfung auf der zweiten Stufe. Die Angemessenheitsprüfung sei heutzutage nichts weiter als ein Stück Papier; TCMS müsse von den Unternehmen auch tatsächlich gelebt werden. Um letzteres auch sicherstellen zu können, werde die Angemessenheits- um eine Wirksamkeitsprüfung ergänzt. Ein richtiges TCMS führe konsequenterweise auch zu erhöhten Korrekturbedarf, was wiederum ein Bedürfnis nach mehr personelle Ressourcen auslöse. Steuerexperte zu sein reiche nicht mehr aus, dieser müsse nach Frau Linau nunmehr auch "Data Scientist" oder Analyst sein. Die Divise laute aktuell "Do more with less"; dies fördere auch die fortschreitende Digitalisierung. Es sei mittlerweile auch üblich, spezielle sog. Tax Compliance Officer einzustellen.

II. Herr Fusillo, Vonovia SE

Herr Fusillo stellt TCMS aus Sicht der Vonovia SE vor. Anknüpfungspunkt für die Frage "Warum TCMS?" seien §§ 370, 378 AO, denn bei Steuern handele es ich um gefahrgeneigte Tätigkeiten. Der Anwendungserlass zu § 153 AO sei ferner nebulös ausgestaltet. Aus diesem ließen sich allenfalls Indizien gegen einen Vorsatz oder die Leichtfertigkeit herleiten durch Einführung eines "innerbetrieblichen Kontrollsystems" (IKS). Für die Etablierung eines TCMS sei zunächst eine Bestandsaufnahme notwendig. Dazu gehöre die Prüfung von bestehenden bzw. gelebten Prozessen als auch die Erstellung von Risiko-Kontroll-Matrizen (Aufnahme und Bewertung der Risiken, Kontrollmaßnahmen). Außerdem müsse ein steuerliches IKS eingeführt werden. Dazu müssen Prozesse dokumentiert und Checklisten erstellt werden. Zudem bedürfe es Konzernrichtlinien und einer präzisen TCMS-Beschreibung. Daraufhin sei eine Angemessenheitsprüfung des steuerlichen IKS durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Bestandteile des Vonovia-TCMS – angelehnt an die Praxishinweise zum IDW-Prüfungsstandard 980 – seien: Tax Compliance-Kultur, Tax Compliance-Ziele, Tax Compliance-Risiken, Tax Compliance-Programm, Tax Compliance-Organisation, Tax Compliance-Kommunikation sowie eine fortlaufende Überwachung und Verbesserung. Herr Fusillo stellt danach einige Beispiele für ein Tax Compliance-Programm vor, etwa – als präventive Maßnahmen – die Erstellung von Richtlinien und fachlichen Anweisungen, Vertretungsregelungen etc. Zu den detektiven Maßnahmen zählt Herr Fusillo u.a. prozessintegrierte Kontrollen (z.B. das Vier-Augen-Prinzip). Zur Tax Compliance-Organisation gehören gruppenweite Rahmenvorgaben und lokale Delegationswege, Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Schaffung von Schnittstellen zu "anderen Stellen". Dabei dürfe es jedoch nicht bleiben, als weitere Schritte müsse das TCMS auch tatsächlich gelebt werden und es müssen wirksame Kontrollmechanismen durchgeführt werden. Weiterhin müsse das TCMS stetig fortentwickelt werden und – im Sinne einer größtmöglichen Kooperation – auch der Finanzverwaltung vorgestellt werden. Schließlich müsse eine Wirksamkeitsprüfung des TCMS durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden. Die Ergebnisse eines TCMS seien in einer steuerstrafrechtlichen Schutzfunktion sowie der Minimierung von Fehlerquellen zu sehen. Außerdem werde die Integration in definierte Prozesse vereinfacht. Es entstehe ein Spannungsfeld zwischen Formalismus auf der einen und Pragmatismus auf der anderen Seite.

III. Herr Dr. Beckschäfer, VBB Rechtsanwälte

Herr Dr. Beckschäfer möchte zum Thema Tax Compliance 10 Thesen vorstellen. Nach der ersten These sei Tax Compliance die Reaktion von Unternehmen auf eine veränderte Strafverfolgungsrealität. Dazu verweist Herr Dr. Beckschäfer auf die Entwicklung im Steuerstrafrecht,

angefangen bei der Rechtsprechung des BGH v. 2.12.2008 zur "Millionengrenze" bei der Strafzumessung bis hin zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz vom Juni 2017. Die zweite These besagt, dass eine Rechtspflicht zur Tax Compliance bestehe. Diese ergebe sich u.a. normativ aus den folgenden Vorschriften: § 43 GmbHG ("Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes"), § 91 Abs. 2 AktG ("Überwachungssystem") und § 130 OWiG ("Aufsichtsmaßnahmen"). Die dritte These von Herrn Dr. Beckschäfer lautet, dass Tax Compliance einer Steuergestaltung nicht entgegenstehe. Tax Compliance solle nicht dazu führen, dass Steuern gezahlt werden, die nicht geschuldet sind. Tax Compliance betreffe auch Unternehmensprozesse, nicht allein Steuerprozesse, so die vierte These von Herrn Dr. Beckschäfer. Das Reihengeschäft bei der Umsatzsteuer (Bestimmung der ruhenden vs. der bewegten Lieferung) sowie die Scheinselbständigkeit seien Beispiele hierzu. Der fünften These zufolge sei Tax Compliance nicht allein Teil der Steuerabteilung, sondern betreffe vielmehr die gesamte (Corporate-)Compliance. Wichtig sei auch, dass Tax Compliance von der Unternehmensführung getragen werde ("Tone at the top"; "Tone from the top"), so die sechste These. Die siebte These von Herrn Dr. Beckschäfer besagt, dass Tax Compliance sich danach auszurichten habe, dass kein Steuerstrafverfahren eingeleitet werde oder die Verantwortlichen optimal verteidigt werden können. These acht benennt ein Korrekturmanagement als Bestandteil und Funktionsnachweis von Tax Compliance. Die neunte These erkennt Technik und IT als Chance für Tax Compliance. Die zehnte und letzte These von Herrn Dr. Beckschäfer sieht – spiegelbildlich zur neunten These – aber auch die Technik/IT als Risiko für Tax Compliance (Computer an = Gehirn aus?).

IV. Herr Wilkesmann, FA Düsseldorf I

Herr Wilkesmann habe sich während der Vorbereitung auf die Podiumsdiskussion zunächst gefragt, welche Karten die Betriebsprüfung im Spiel habe. Sie tauche in jedem Fall im steuerstraf- und bußgeldrechtlichen Teil auf. Darauf möchte Herr Wilkesmann jedoch nicht näher eingehen, ihm komme es auf die Sicht der Betriebsprüfung an. Außerhalb des steuerstraf- und bußgeldrechtlichen Bereichs tauche die Finanzverwaltung kaum in Bezug auf TCMS auf. Auch die Literatur schweige zur Rolle der Finanzverwaltung im Bereich TCMS. Damit liege vielleicht zwar kein vollständig weißes Blatt vor, gleichwohl sei das TCMS noch ein Themenkomplex, der durch die Finanzverwaltung noch mit Leben zu füllen ist. Selbst im internationalen Kontext spiele TCMS für die Betriebsprüfungen keine große Rolle. Zwar käme es häufig zu sog. joint audits mit ausländischen Betriebsprüfungen, dies sei jedoch nicht der Standard. Dazu sei eine gute Kooperation mit der Finanzverwaltungen erforderlich.

Als nächstes habe sich Herr Wilkesmann gefragt, was eigentlich Compliance genau bedeute. Als Herr Wilkesmann dem Ursprung dieses Begriffs nachgegangen ist, habe er festgestellt, dass der Begriff Compliance ursprünglich aus der Medizin stamme. Herr Wilkesmann habe daraufhin einen Arzt nach der Wortbedeutung im medizinischen Sinne gefragt, der ihm mitteilte, dass es nicht um die Betreuung des Patienten durch eine Behandlung gehe, sondern vielmehr um die Einstufung des Patienten. Übertrage man diesen Gedanken der Einstufung auf das Steuerrecht, so müssen Steuerpflichtige anhand von bestimmten Merkmalen eingestuft werden. Es habe wohl Überlegungen in diese Richtung gegeben, welche jedoch wieder eingestellt wurden aufgrund von Schwierigkeiten mit Art. 3 I GG, denn Beratungsunternehmen würden schnell merken, welche Modelle schwarze Schafe seien. Daher sei der medizinische Compliance Begriff nicht eins zu eins auf das Steuerrecht übertragbar. Zur Veranschaulichung verdeutlicht Herr Wilkesmann dies humorvoll wie folgt: Wenn der Arzt seinem Patienten aufgebe sich auszuziehen, dann werde der Patient dies auch tun; ein Unternehmen hingegen "ziehe sich nicht gerne vor der Finanzverwaltung aus". Herr Wilkesmann betont, dass jeder einzelne Steuerfall höchst individuell betrachtet werden müsse und man sich der Kooperation doch ein Stück weit öffnen könne. Daraufhin fragte sich Herr Wilkesmann, wo nun der Einstieg der Betriebsprüfung sei. Die Betriebsprüfung verfolge im Wesentlichen drei Ziele:

- 1. Belastungsgleichheit
- 2. Wirtschaftlichkeit und
- 3. Mitarbeiterorientierung

Bei knappen personellen Ressourcen erscheine die Erfüllung dieser Ziele unmöglich. Jedoch sei dies durch eine präzise Schwerpunktsetzung zu bewältigen. Außerdem können mehr Kooperation und mehr agreements zwischen Unternehmen und der Finanzverwaltung dazu beitragen. Auch die Besoldung stelle bei knappen personellen Ressourcen eine wichtige Rolle dar. Ferner solle auch der Ablauf einer Betriebsprüfung für alle Beteiligten sichtbar gemacht werden, also sowohl für die Finanzverwaltung als auch für den Steuerpflichtigen. Die Beteiligten sollen in den Prozess eingebunden und der Ablauf könne ggf. sogar zusammen vereinbart werden. Für sehr sinnvoll hält Herr Wilkesmann überdies die Anschaffung von Betriebsprüfungs-Management-Programmen durch Unternehmen. Mit solchen Programmen könne der gesamte Prüfungsablauf festgehalten und gesteuert werden. Auch die Erstellung der Steuererklärung solle dadurch sogar möglich sein. Mittlerweile werden einige solcher Programme angeboten. Diesen Digitalisierungsprozess sollen Unternehmen für sich ausnutzen. In Bezug auf die Organisa-

tion sei im Kontext der Tax Compliance sehr wichtig, klar zu bestimmen, wer welche Verantwortung bzw. welche Aufgaben hat und ob Dritte eingebunden sind, insbesondere Berater bei Outsourcing. Dies dürfe nicht dazu führen, dass die outgesourcten Bereiche nicht mehr für TCMS relevant seien. Wie Frau Linau bereits andeutete, so Herr Wilkesmann, stelle die Rolle des Unternehmens als "Vor-Betriebsprüfung" einen wichtigen Aspekt eines funktionierenden TCMS dar. Als sehr spannendes Thema empfinde Herr Wilkesmann auch die Kommunikation vom Vorstand ("Tone from the top") und wie mit der Fehlerfreundlichkeit im Unternehmen umgegangen werde. Die stetige Überwachung und Verbesserung der jeweiligen vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen seien auch sehr wichtig. Herr Wilkesmann würde es sehr begrüßen, wenn für die Verbesserungen ein Evaluationsprogramm mit großen Spielräumen zum Einsatz käme. Dies sei ein sehr simples Konzept, das Herr Wilkesmann auch beim IDW-Praxisstandard 980 vermisse. Im Ergebnis fände es Herr Wilkesmann schön, wenn die Unternehmen in diese Richtung gehen würden und bei auftretenden Fehlern diese nicht nur der Finanzverwaltung mitteilen und berichtigen, sondern genau erläutern, was falsch gelaufen ist. So könne die Finanzverwaltung besser agieren und reagieren, ganz im Sinne von "mehr Kooperation statt Konfrontation". Aus Sicht der Finanzverwaltung stelle ein solches Vorgehen eine win-win-Situation dar.

C. Podiumsdiskussion

Prof. Seer bedankt sich bei allen Diskutanten für die instruktiven Impulsreferate und stößt die Podiumsdiskussion mit einer Frage an die Unternehmen an: Die Unternehmen haben nun die Seite der Finanzverwaltung durch *Herrn Wilkesmann* gehört. Werde im Konzern ein Problem fehlerfreundlich behandelt und korrigiert und werde dies dann auch – als vertrauensbildende Maßnahme – offensiv der Betriebsprüfung präsentiert? Hier lebe ich, hier reagiere ich und hier evaluiere ich – sei dies ein Motto, nach dem der Konzern lebe?

Herr Fusillo sagt, dass Vonovia regelmäßig Treffen mit der Betriebsprüfung wahrnehme und stets darum bemüht sei, diesen kooperativen Ansatz mit der Verwaltung zu finden.

Auch *Frau Linau* bestätigt, dass innogy dieses Konzept sehr offensiv angehe. Kooperation statt Konfrontation werde von innogy tatsächlich gelebt. Das TCMS werde der Betriebsprüfung offen präsentiert, um eine transparente Prüfung und Evaluierung zu ermöglichen. Man gehe mit der Finanzverwaltung Hand in Hand, um dadurch vor allen Dingen eine sinnvolle Schwerpunktverlagerung erreichen zu können.

Prof. Seer macht daraufhin deutlich, dass ihm das Verständnis von Herrn Wilkesmann zu Art. 3 I GG nicht gefallen habe. Art. 3 I GG verlange, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden müsse. Unterschiedliche Sachverhalte müsse man gerade auch risikoorientiert und unterschiedlich behandeln. Die Risikoparameter zum Risikomanagementsystem des § 88 Abs. 5 AO etwa werden von der Finanzverwaltung auch nicht preisgegeben. So funktioniere Transparenz jedoch nicht, vielmehr müsse eine qualifizierte Transparenz auf beiden Seiten stattfinden: sowohl Transparenz durch den Steuerpflichtigen als auch Transparenz des Staates bzw. der Finanzverwaltung. Im Kontext der Steuertransparenz verweist Prof. Seer auf seinen aktuellen Beitrag in der Zeitschrift "Der Betrieb" zur Anzeigepflicht bei Steuergestaltungen. Prof. Seer stehe dieser Anzeigepflicht kritisch gegenüber, u.a. wegen der weitgehenden Unbestimmtheit der maßgeblichen Merkmale, die eine solche Anzeigepflicht statuieren. Einer seiner Vorschläge ist die Schaffung einer zentralen Prüfstelle für anzeigepflichtige Steuergestaltungen, denn so würde man innerhalb kurzer Zeit fast alle Steuergestaltungen aus der Bundesrepublik kennen. Die Unternehmen seien bereits sehr kooperativ, nun sei die Finanzverwaltung an der Reihe. Zudem sei nach *Prof. Seer* zu betonen, dass bereits die Möglichkeit einer Steuerstraftat – also noch weniger als der Anfangsverdacht (!) – ausreiche, damit der Betriebsprüfer nach § 10 BpO dazu verpflichtet ist, die zuständige BuStra-Stelle zu unterrichten. Unterlasse er die Unterrichtung, drohe ihm selbst der Vorwurf der Strafvereitelung im Amt. Daher sei dringend eine Entpönalisierung des Steuerverfahrens erforderlich.

Ein Teilnehmer möchte Prof. Seer dahingehend ergänzen, dass in den letzten Monaten immer mehr Durchsuchungen bei Unternehmensvertretern durch die Medien bekannt wurden, man müsse sich daher zwei Fragen stellen: 1. drohe bei offenen Umgang mit Fehlern einem selbst nicht stets die Kündigung von Seiten des Unternehmens?, und 2. mache man sich durch einen offenen Umgang mit der Fehlerfreundlichkeit nicht selbst zu einem Subjekt (steuer)strafrechtlicher Verfolgung? Es entstehen konträre Interessen mit der latenten Forderung nach mehr interner Offenheit beim Umgang mit Fehlern und eigener Angst vor negativen persönlichen Auswirkungen eines solchen Verhaltens.

Herr Dr. Beckschäfer möchte auf die Anmerkung des Teilnehmers eingehen und beginnt zunächst mit den Durchsuchungen bei Unternehmensvertretern. Das Verhältnis zwischen Outsourcing von rechtlichen Fragestellungen des Unternehmens und anwaltlicher Verschwiegenheit sei umstritten, dazu gebe es verschiedenste Rechtsprechung der Landgerichte. Herr Dr. Beckschäfer meint, dass auch für diese Fälle das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO gelten müsse. Das LG

Braunschweig sehe dies wie *Herr Dr. Beckschäfer*, jedoch dürfe die Regelung nicht dazu missbraucht werden, um ein "Asylrecht" für die dem Anwalt übergebenen Dokumente zu schaffen. Zur konträren Interessenlage behauptet *Herr Dr. Beckschäfer*, dass dieses Risiko für die jeweilige Person abgewogen werden müsse, es aber in der Regel nicht unmittelbar, auch aus rechtlicher Sicht, nicht zu einer Kündigung kommen werde und könne. Seine Erfahrung sei eher eine der Fehlerfreundlichkeit entsprechende Reaktion des Konzerns.

Prof. Seer fragt, ob dies ein Argument gegen die Tax Compliance sei, also zunächst abzuwarten und lieber nicht tätig zu werden und etwaige Fehler nicht zu melden. So werde auch das Finden von Fehlern schwieriger.

Frau Linau hält dem jedoch entgegen, dass dies kein Argument gegen Tax Compliance sei, denn innogy begreife sich als Teil der Gesellschaft und als die Gesellschaftsstruktur nutzendes Unternehmen müsse man auch eigenen Fehlern positiv gegenübertreten und Lösungen finden. Die kooperative Compliance mit der Finanzverwaltung sei ein großer Vorteil für das Unternehmen.

Ein weiterer Teilnehmer merkt an, dass man Tax Compliance nicht betreibe, um den Strafverfolgungsbehörden zuzuarbeiten, sondern Tax Compliance sei aus "unsäglichen Schreiben" der Finanzverwaltung heraus entstanden. Sobald man etwa eine Rückstellung angreife, sei der Vorwurf einer Steuerhinterziehung nicht mehr weit, denn der Vorsatz sei in praxi nur noch ein kleiner Schritt. Es gebe keine Steuerhinterziehung im Konzern, jedenfalls nicht im Rechtssinne, sondern nur "Arbeitsfehler".

Herr Dr. Beckschäfer erwidert, dass es sehr wohl auch Steuerhinterziehung im Konzern geben kann. Dies werde insbesondere im E-Mail-Verkehr zwischen den Verantwortlichen deutlich: "Der Grund für die Bildung der Rückstellung ist entfallen, ergebnisorientiert lassen wir die Rückstellung aber drin". So schnell könne eine Steuerhinterziehung auch im Konzern nach Herr Dr. Beckschäfer begangen werden.

Ein *Teilnehmer* fragt, ob das Wirksamkeitstestat eines TCMS als Freikauf aus Sicht der Konzerne verstanden werden könne.

Herr Fusillo hält dem entgegen, dass es letztlich um nichts anderes als eine richtige Steuerdeklaration gehe. Als Freikauf sei das Wirksamkeitstestat gerade nicht zu verstehen.

Auch *Frau Linau* betont, dass man mit dem Begriff "Freikauf" vorsichtig sein müsse. Auch nach der Finanzverwaltung sei gemäß dem AEAO zu § 153 ein TCMS nur ein Indiz.

Ein weiterer *Teilnehmer* möchte wissen, ob ein TCMS nichts mehr als ein Aushängeschild des Unternehmens sei.

Frau Linau tritt dem entschieden entgegen und meint, dass es beim TCMS darum gehe, eben dieses ernst zu nehmen und im Unternehmen tatsächlich zu leben. Alles andere sei demgegenüber bloße Werbung.

Prof. Seer stellt klar, dass es den Unternehmen natürlich auch darum gehe, für sich Werbung zu machen und das Image aufzubessern, was ein völlig legitimes Interesse des Unternehmens sei.

Ein *Teilnehmer* stellt die Frage, ob aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht ein Spannungsverhältnis in dem Sinne entstehe, dass die Gefahr einer Abmahnung bzw. Kündigung umso größer sei, desto größer der entdeckte Fehler und damit die Verletzung von Aufsichtspflichten sei.

Frau Linau antwortet mit einem klaren nein. Jedem können Fehler passieren und ein einzelner Fehler solle in der Regel eine Kündigung nicht rechtfertigen. *Frau Linau* sei auch kein Fall bekannt.

Herr Wilkesmann findet es sehr gut, dass die Fehlerfreundlichkeit i.R. dieser Podiumsdiskussion so offen diskutiert wird und begrüßt dies. Aus seiner Sicht sei entscheidend, dass Unternehmen in der heutigen Zeit internationaler agieren, die Besteuerung hingegen an der nationalen Grenze halt mache. Die AO sei hierfür maßgeblich. Viele Finanzbeamte seien aber auch bereit und beschäftigen sich intensiv mit der Finanzverwaltung der Zukunft. Insoweit befinde sich die Finanzverwaltung in einem andauernden Prozess und Herr Wilkesmann hofft, dass in diesen Prozess nicht allein die schlechten Erfahrungen der Vergangenheit miteinfließen, sondern im Rahmen eines offenen Miteinanders die Zukunft der Finanzverwaltung geschaffen wird.

Das Stichwort der Einstufung von Steuerpflichtigen nach Risikoklassen spricht ein *Teilnehmer* an und fragt, ob die Evaluierung dieser Einstufung nicht zu einer Mehrbelastung statt zu einer Entlastung führe.

Herr Wilkesmann antwortet zu dieser Frage, dass es aktuell eine Diskussion über die Risikoparameter gebe. Eine darüber hinausgehende Struktur oder etwa schwarze Listen gebe es nicht. Auch einen speziellen Compliance-Parameter gebe es aktuell nicht, darüber sei jedoch diskutiert worden.

Prof. Seer möchte in diesem Kontext kritisch anmerken, dass sich die Verwaltung mit Größenklassen als maßgebliche Kriterien des Risikomanagements begnüge, was der falsche Ansatzpunkt sei. Gerade in der kleinsten Risikoklasse sei das Hauptrisiko zu verorten. In dieser Klasse vernachlässige die Finanzverwaltung aber ihre Kapazitäten und konzentriere sich allein auf Betriebsprüfungen bei Großkonzernen. Es gebe keine einleuchtende Differenzierung: gerade indem die Finanzverwaltung nicht richtig differenziere, werde die Finanzverwaltung rechtfertigungsbedürftig und nicht weil sie generell Risikofaktoren nutze. Frau Valerie Braithwaite sei in Australien die Vorreiterin im Compliance Bereich. Sie behaupte, so Prof. Seer, dass viele Steuerpflichtige erst zu Steuerhinterziehern werden, weil sie aus verschiedenen Gründen frustriert werden. Es sei nicht richtig, dass die Verwaltung nichts tue. Prof. Seer möchte diesen Zustand umkehren und sagt, es sei gerade geboten, geeignete Faktoren einzuführen.

Ein Teilnehmer fragt, ob Klagemöglichkeiten bestehen, die Risikofaktoren einzuklagen.

Prof. Seer antwortet darauf, dass es keine Möglichkeit gebe, die Risikofaktoren separat einzuklagen bzw. anzufechten.

Herr Wilkesmann meldet sich nochmal zum Thema Compliance-Faktor und behauptet, dass die Erfahrung mit der Fehleranfälligkeit steigere.

Prof. Seer geht darauf ein und sagt, dass er zwar nicht dieselbe Erfahrung mit der Finanzverwaltung mitbringe wie *Herr Wilkesmann*, er die Finanzverwaltung aber stets beobachtet habe. Die Finanzverwaltung sei stets gegen ein sog. real time auditing gewesen, also eine Betriebsprüfung im selben Besteuerungszeitraum, denn die Finanzverwaltung wollte nicht die Rolle des Steuerberaters übernehmen. Dies habe *Prof. Seer* nie nachvollziehen können. Diese Personen, die ak-

tiv auf die Finanzverwaltung zugehen und kooperativ mit der Finanzverwaltung sprechen möchten, seien ideale Steuerpflichtige.

Frau Linau möchte darauf aufbauen und sagt, dass die Fiski sich auf ihre eigenen Systeme eingrenzen werden und "Tax-Internet" in Zukunft ein wichtiges und herrschendes Thema sein werde.

Abschließend möchte *Herr Wilkesmann* noch auf die Anmerkung von *Prof. Seer* eingehen. Nach *Herr Wilkesmann* sei real time auditing das gegenwärtige Geschäft der Finanzverwaltung in NRW. Dies sei ein Geschäftskonzept der Finanzverwaltung, das bereits existiere.

D. Schlussbemerkungen

Prof. Seer bedankt sich bei allen Diskutanten für eine lebendige und sehr aufschlussreiche Diskussion zum Thema Tax Compliance. Gerne möchte *Prof. Seer* eine zweite Podiumsdiskussion zum Thema Tax Compliance ausrichten, dann aber mit personengeführten Unternehmen anstelle von Konzernen. Vor knapp zwei Jahren habe *Prof. Seer* aus Bayern eine Anfrage bekommen, das Thema der Tax Compliance bei personengeführten Unternehmen zu untersuchen und habe dabei festgestellt, dass dies viel schwieriger sei als bei einem Konzern. Dieses Thema werde so schnell nicht aus der Welt geschafft werden können und werde eine Eigendynamik annehmen.

Herr Wilkesmann schließt sich Prof. Seer an und findet, dass die heutige Diskussion in der Tat ein spannendes Thema betreffe. Wenn TCMS stärker in die Unternehmensabläufe eingebunden werden, müsse die Finanzverwaltung auch stärker in die Unternehmen schauen. Dies wäre dann ein zusätzlicher Prüfungspunkt im Rahmen einer Betriebsprüfung. Daher fordert Herr Wilkesmann, dass man die Prüfungsfälle jeweils individuell betrachten müsse; Stereotype seien dazu nicht geeignet.

Herr Dr. Beckschäfer freut sich an der Diskussion teilgenommen zu haben und schließt sich ebenfalls Prof. Seer an: Die Diskussion um TCMS sei nicht am Ende, sondern fange gerade erst an. Herr Dr. Beckschäfer möchte abschließend auf zwei Schnittstellenthemen aufmerksam machen in Bezug auf Geschäftspartner des Steuerpflichtigen, namentlich 1. mit wem arbeitet der Steuerpflichtige zusammen?, und 2. das Thema Geldwäsche bei Geschäftspartnern von Steuerpflichtigen. Es werde noch viel auf uns zukommen und das Thema TCMS werde uns noch viele Jahre beschäftigen.

Herr Fusillo hofft, dass die Finanzverwaltung einen Schritt weiter auf die Unternehmen zugeht. Die Ansätze seien gut, das Ziel sei aber eine "echte Kooperation".

Auch *Frau Linau* bedankt sich für die gelungene Diskussion und betont, dass TCMS kein Hindernis darstelle, sondern vielmehr eine Chance sei, aus der "Steuerecke" herauszutreten und das Unternehmen besser kennenzulernen. Der wichtigste Satz der heutigen Diskussion sei für *Frau Linau*: Kooperation statt Konfrontation.